

10/1

Kreisverordnung
zur Änderung der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet "Clever Au-Tal und Rocksholz"
vom 20.03.1991

Aufgrund des § 18 des Landesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 16.06.1993 wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Teilfläche aus dem Grundstück Gemarkung Rensefeld, Flurstück-Nr. 46/2, die im anliegenden Lageplan schwarz punktiert dargestellt wird, war Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes "Clever Au-Tal und Rocksholz". Diese Fläche wird aus dem Geltungsbereich der Verordnung zum Schutze eines Landschaftsteiles in der Gemeinde Bad Schwartau vom 20.03.1991 entlassen.

Es handelt sich um einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil, welcher durch den B-Plan Nr. 56 der Stadt Bad Schwartau überplant wird.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.05.1995 in Kraft.

Eutin, den 05.04.1995

Kreis Ostholstein
Der Landrat
D III - Amt für Natur und Umwelt

gez. Horst-Dieter Fischer

